



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 76139 Karlsruhe

Datum: 17.12.2021

Gesch.-Z.: [REDACTED] - 423

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

ABHILFEBESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Weidmann, Niederhöfer & Koll.
Fürststraße 13
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung

1. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.
2. Der Bescheid wird in den Ziffern 4 -7 aufgehoben, die Ziffern 1-3 bleiben bestehen.

Begründung:

Die Antragsteller, afghanische Staatsangehörige, reisten am 28.08.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 09.10.2013 einen Asylantrag.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Seale,
Dienststz Weiden/Opt. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

1.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

2.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 12.07.2016.

3.

Am 14.06.2021 wurde beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben (Az.: A 2 K 1857/21).

4.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen. Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

5.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich für Afghanistan vor.

6.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

7.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffenen tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Der afghanische Arbeitsmarkt ist im Zuge der Wirtschaftskrise seit August 2021 stark eingebrochen. Am 12.09.2021 erklärte das United Nations Development Programme (UNDP),

dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) Afghanistans beträgt nicht mehr als ca. 20 Milliarden USD, davon seien fast die Hälfte Hilfsgelder aus dem Ausland. Das selbst erwirtschaftete BIP liegt daher nur bei ca. 10 Milliarden USD. Diese wurden in der Regel benutzt, um Staatsbedienstete zu bezahlen. Diese Gelder werden nun seit der Machtübernahme am 15.08.2021 zurückgehalten. Die Folgen davon sind u. a. eine Liquiditätskrise der Banken, steigende Arbeitslosigkeit, steigende Preise für Grundnahrungsmittel und eine einbrechende Währung. Experten befürchten, dass das BIP in diesem Jahr um 9,7 % sinken wird und dass die steigenden Preise sowie der Verfall der Landeswährung die Wirtschaftskrise verstärken. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Banken in Kabul gewähren aufgrund der Liquiditätskrise nur eine wöchentliche Abhebung von ca. 230 USD pro Person, weshalb viele Menschen ihr Hab und Gut veräußerten, um davon Nahrung zu kaufen.

Das Auswärtige Amt konstatiert, dass durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden die bereits angespannte Wirtschaftslage in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps steht.

Die UN-Sonderbeauftragte für Afghanistan erklärte am 17.11.2021 unter Bezugnahme auf einen kurz zuvor veröffentlichten UN-Bericht, dass fast jeder zweite Afghane (von ca. 38 Mio.) mit einer Krisen- oder Notstandssituation der Ernährungsunsicherheit konfrontiert ist. Mit Einzug des Winters und dem Verbrauch der sehr begrenzten Lebensmittelvorräte wird befürchtet und prognostiziert, dass 23 Mio. Afghanen in Krisen- oder Notlagen der Ernährungsunsicherheit geraten. Während das Risiko einer Hungersnot früher hauptsächlich in ländlichen Gebieten bestand, sind nun auch die Stadtbewohner betroffen.

Zusätzliche humanitäre Hilfsgelder, zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Kollapses, durch die Vereinten Nationen oder die EU sind zwar bereits zugesagt, aber im Land noch nicht bzw. nur teilweise angekommen.

Die EU hat angekündigt, die Menschen in und um Afghanistan mit rund einer Milliarde Euro zu unterstützen. Deutschland hat seit der Machtübernahme der Taliban humanitäre Hilfe in Höhe von insgesamt 600 Millionen EUR zugesagt. Es wurde auch klar definiert, welche Organisationen (UNHCR, WFP, IOM, IKRK) mit der Verteilung beauftragt wurden und wieviel diese jeweils bekommen.

Erste Ansätze sind erkennbar, derzeit laufen diverse, z. T. niedrighschwellige Maßnahmen, die auf Nothilfen abzielen. Die Taliban haben erklärt, eine UN-Präsenz zu wünschen, wollen für deren Sicherheit garantieren und einen breiteren humanitären Zugang ermöglichen. Die UN haben eine unabhängige Einrichtung für die Auszahlung von Gehältern im Gesundheitswesen geschaffen, die jedoch auf viele andere wesentliche Leistungsbereiche ausgedehnt werden muss. Dies stellt eine mögliche, wenn auch vorübergehende Lösung dar.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

8.

Die Antragsteller sind als vulnerable Personen anzusehen, da es sich in diesem Fall um eine Familie mit drei Kindern handelt. Der Familie droht die Verelendung, da dem Ehemann und Vater der Familie hat aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit geringe Chancen für sich und seine Familie die notwendigen Dinge des täglichen Bedarfs zu decken. Erschwerend für den Arbeitsmarkt für die Familie kommt hinzu, dass die Familie lange Zeit in Deutschland und im Iran gelebt haben und somit zu Afghanistan wenig bis gar keinen Bezug haben.

Die Familie hat keinen Bezug nach Afghanistan und insbesondere keine Familie, welche für das Netzwerk dort essentiell ist, ohne dieses familiäre Netzwerk wäre die Familie Obdachlos und dies ist mit Kindern nicht zumutbar.

Die Rückkehrförderung für Afghanistan wurde ausgesetzt, somit wäre die Familie weitgehend mittellos (<https://www.returningfromgermany.de/de/countries/afghanistan>).

9.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

10.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

11.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

Schebesta